

1278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 610/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 750/1988 und BGBl. Nr. 643/1989 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;“

2. a) Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:

„4. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird.“

b) § 4 Abs. 3 Z 3 wird aufgehoben.

3. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „nicht der Pflichtversicherung“ durch den Ausdruck „nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz“ ersetzt.

4. § 20 lautet:

„Meldungen der Leistungszahlungsempfänger

§ 20. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Anspruchsberechtigte auf Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpensionen haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens binnen sieben Tagen zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigepflichtung.“

5. a) Im § 25 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten.“

b) Im § 25 Abs. 8 wird der Ausdruck „sind die im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Hundertsätze“ durch den Ausdruck „der im § 29 Abs. 2 vorgesehene Hundertsatz“ ersetzt.

6. Dem § 26 a Abs. 1 wird folgendes angefügt:

„Wird der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten.“

7. § 29 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.“

8. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag:

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.“

9. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.“

10. § 43 zweiter Satz lautet:

„Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.“

11. Im § 45 wird der Ausdruck „Körperschaftsteuergesetz“ durch den Ausdruck „Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401“ ersetzt.

12. Im § 53 wird der Ausdruck „§ 108 e Abs. 12“ durch den Ausdruck „§ 108 e Abs. 11“ ersetzt.

13. a) Im § 55 Abs. 2 Z 1 vierter Satz wird nach dem Ausdruck „um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft“ der Ausdruck „bzw. zur Bestellung des Vormundes“ eingefügt.

b) Dem § 55 Abs. 2 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.“

14. a) § 60 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt.“

b) Im § 60 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

„höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens.“

15. Der bisherige Inhalt des § 61 a erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.“

16. Im § 65 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955“, durch den Ausdruck „des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450,“ ersetzt.

17. a) Im § 66 Abs. 1 wird der Satzteil „die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind“ durch den Satzteil „das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist“ ersetzt.

b) Im § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Lohnpfändungsgesetzes“ durch den Ausdruck „des Lohnpfändungsgesetzes 1985“ ersetzt.

c) Im § 66 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1985“ ersetzt.

18. § 70 lautet:

„Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 70. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenersatz oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 72 ausbezahlt ist, ist hiebei außer Betracht zu lassen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.“

19. Dem § 76 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geldleistungen sind ferner zurückzufordern, wenn und soweit sich wegen eines nachträglich festgestellten Anspruches auf Weiterleistung der Geld- und Sachbezüge herausstellt, daß sie zu Unrecht erbracht wurden.“

20. Im § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ jeweils durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

21. Im § 79 Z 1 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

22. a) § 83 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder

b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder

c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört.“

b) Im § 83 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8“ ersetzt.

23. a) Die Überschrift zu § 89 lautet:

„Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“

b) Im § 89 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchung“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchung“ ersetzt.

c) Im § 89 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

24. Grundsatzbestimmung. Im § 97 wird der Ausdruck „§ 148 Z 1 und 3 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 148 Z 1 und 3 lit. a, b und d und Z 4 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

25. Im § 106 Abs. 7 wird der Ausdruck „(§ 25)“ durch den Ausdruck „(§ 25 bzw. § 27 Abs. 6)“ ersetzt.

26. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 129 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis erstmalig mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 3), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 122.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen worden ist, sofern diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses ausgeübt worden ist.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis

liegt. Die Bestimmungen der §§ 127 Abs. 4 und 127 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 118 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 122 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.“

27. Im § 123 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 122“ durch den Ausdruck „§ 122 oder § 122 a“ ersetzt.

28. Im § 125 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 122 bzw. § 123 bzw. § 124“ durch den Ausdruck „§ 122 bzw. § 122 a bzw. § 123 bzw. § 124“ ersetzt.

29. § 127 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 122, 122 a und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 122 Abs. 3, § 122 a Abs. 4 und § 123 Abs. 2 Z 2), zu ermitteln.“

30. a) Im § 129 Abs. 4 Einleitung wird der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) § 129 Abs. 4 lit. b und c lauten:

„b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei für die Feststellung der Wartezeit (§ 120) ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung und ein Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 einem Ersatzmonat oder einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung und ein Ersatzmonat einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung vorangeht; bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz,

Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz;

c) sind für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 139) Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei abweichend von lit. b folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
leistungswirksamer Ersatzmonat,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.“

31. Im § 130 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 3“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

32. § 142 lautet:

„Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 142. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.“

33. a) Im § 149 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Studienförderungsgesetz“ durch den Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436,“ ersetzt.

b) Im § 149 Abs. 5 wird der Ausdruck „85 vH“ durch den Ausdruck „70 vH“ ersetzt.

c) § 149 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a bb,
2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a aa, gerundet auf volle Schilling.“

34. § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 984 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 574 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 574 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 081 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 127 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 697 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

35. Dem § 162 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mittel der Pensionsversicherung können auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, mit der Maßgabe verwendet werden, daß der Versicherungsträger für diese Zwecke in jedem Geschäftsjahr bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aufwenden kann.“

36. Dem § 198 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 200) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).“

37. Dem § 200 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.“

38. § 204 Abs. 5 lautet:

„(5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 200) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.“

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung 6.

39. Im § 209 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

40. Dem § 231 a wird folgender Satz angefügt:

„Zu den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sind und die am 31. Dezember 1989 die Beiträge zu dieser Krankenversicherung auf Grund einer Beitragsgrundlage

gemäß § 25 Abs. 7 oder Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zu entrichten hatten, können bis 31. Dezember 1990 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ihren Austritt aus dieser Krankenversicherung erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalendermonates wirksam, in dem der Versicherte den Austritt aus dieser Krankenversicherung erklärt hat.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 30. Juni 1990 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 30. Juni 1990 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13 lit. b sind von amtswegen auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1990 eingetreten ist.

(4) Die Bestimmungen des § 122 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1990 liegt.

(5) Sind Beitragsgrundlagen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder § 25 Abs. 5 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Fassung für die Bemessung der Pension maßgebend, so ist auf Antrag des Versicherten jene Beitragsgrundlage heranzuziehen, die sich aus der Anwendung des § 25 a Abs. 3 und 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben hätte.

(6) Abs. 5 ist auf Antrag des Versicherten auch auf bescheidmäßig zuerkannte Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1990 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Leistungsanspruches gebührt ab 1. Juli 1990.

Artikel III

Schlußbestimmungen

- (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 sind
- alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
 - alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht bzw. bestanden hätte, wobei im übrigen § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(2) Zu

- a) allen Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
- b) allen Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

die im Monat Juli bezogen werden, gebührt eine außerordentliche Sonderzahlung. In den Fällen der lit. b gebührt die außerordentliche Sonderzahlung nicht, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Die außerordentliche Sonderzahlung gebührt in der Höhe von 7 vH der für den Monat Juni ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage. Ein allfälliges Ruhen ist außer Betracht zu lassen.

(3) Sind nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes feste Beträge — ausgenommen die Richtsätze nach § 150 und der Betrag nach § 74 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sind diese Beträge mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Der Betrag nach § 74 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,005fachen zu vervielfachen. Dabei sind die am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(4) Die außerordentliche Sonderzahlung nach Abs. 2 hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) sowie bei der Berechnung des Jahresausgleiches gemäß § 153 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu bleiben. Sie ist unpfändbar.

(5) Die außerordentliche Sonderzahlung gilt für steuerliche Zwecke als Nachzahlung eines laufenden Bezuges.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1988 Art. I Z 30 und 32;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1989, Art. I Z 2;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 1990 Art. I Z 12, 14, 24 und 33 lit. c;
4. mit 1. Jänner 1991 Art. I Z 8.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 34 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 65 und 66 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16 und 17 und des Art. III Abs. 4 letzter Satz der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Rechtsbereinigungen, wie sie schon anlässlich der letzten Novellierung des GSVG angekündigt wurden, und Anpassung der Pensionen im Einklang mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Lösung:

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung; zusätzliche Erhöhung der Pensionen um 1 vH und weitere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze; neue Grundsätze für die Festsetzung des Anpassungsfaktors.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

165 Millionen Schilling.

Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Hauptinhalt des gegenständlichen Entwurfes einer 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ist die legislative Vorbereitung der von der Bundesregierung bereits angekündigten Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und der damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Erhöhung der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Analoges gilt für die Ausgleichszulagenrichtsätze. Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 hat bekanntlich eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben. Mit der in der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorgenommenen Pensionsanpassung um 3 vH ab 1. Jänner 1990 erfolgte bereits eine Aktualisierung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter um ein Jahr. Als Folge der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit erweist sich diese Aktualisierung als ungenügend.

Die nunmehr vorgeschlagene weitere Pensionserhöhung, die zusammen mit der jüngst in Kraft getretenen 16. Novelle zum GSVG einer Pensionserhöhung um 4 vH für das Jahr 1990 entspricht, bedeutet eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr und damit eine Vorwegnahme der ab 1. Jänner 1991 vorgesehenen Änderung der Grundsätze für die Festsetzung des Anpassungsfaktors.

Diese neuen Grundsätze, die vom Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung vorbereitet wurden, gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Neben diesen sozialpolitisch bedeutsamen Maßnahmen enthält der vorliegende Novellenentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen, die in erster Linie als Klarstellungen und Verbesserung der Praxis dienen werden bzw. in Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung vorzuschlagen waren. Zum Teil stammen diese Änderungen aus dem Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, weil sie wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen waren.

Im einzelnen wäre hiebei hervorzuheben:

- Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Neufassung des § 34 Abs. 3 GSVG
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung

Hinsichtlich der EG-Konformität des vorliegenden Entwurfes ist darauf hinzuweisen, daß im Bereich der Sozialversicherung lediglich die EG-Richtlinien betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen relevant sind, die allerdings insbesondere eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Rechtslage hinsichtlich des Pensionsalters und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen ermöglichen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 4):

Die Pflichtversicherung freiberuflich tätig bildender Künstler nach dem GSVG ist unter anderem an die Voraussetzung gebunden, daß der Künstler in Ausübung seines Berufes keine Angestellten beschäftigt. Diese Voraussetzung ist von jenen Vorschriften übernommen worden, die die Pflicht-

versicherung der freiberuflich tätigen bildenden Künstler in der Pensionsversicherung nach dem ASVG vorgesehen hatten, ehe der pensionsversicherungsrechtliche Schutz dieser Künstlergruppe durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958, der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung übertragen wurde. Im Hinblick auf die selbständige Stellung der freiberuflichen Künstler soll mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag die in Rede stehende Voraussetzung beseitigt werden.

Zu Art. I Z 2 und 31 (§§ 4 Abs. 1 Z 4, Abs. 3 Z 3 und 130 Abs. 2):

Durch die 16. Novelle zum GSVG wurde in Berücksichtigung der durch die Gewerberechts-Novelle 1988 geschaffene neue Rechtslage der Ausnahmegrund des § 4 Abs. 3 Z 3 GSVG eingefügt. Es handelt sich hierbei um die Bedachtnahme auf die Fälle der Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch eine bedingte Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, sofern dem Betriebsnachfolger die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde gestattet wurde. Dieser Ausnahmegrund hatte sich — wie die Regelung im § 4 Abs. 3 Z 3 GSVG zeigt — auf den Bereich der Pensionsversicherung beschränkt. Im Zuge der Vollziehung der neuen Rechtslage hatte es sich jedoch gezeigt, daß dieser Ausnahmegrund auf den Bereich der Krankenversicherung ausgedehnt werden sollte, was mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag vorgeschlagen wird.

Die angeregte Novellierung bedingt auch eine Zitierungsänderung im § 130 Abs. 2 GSVG.

Zu Art. I Z 3, 4, 8, 9, 10, 13, 14 lit. b, 18, 30, 32, 35, 36, 37, 38 und 40 (§§ 14 Abs. 1, 20, 34 Abs. 3, 40 Abs. 1, 43, 55 Abs. 2 Z 1, 60 Abs. 2, 70, 129 Abs. 4, 142, 162 Abs. 5, 198 Abs. 6, 200 Abs. 8, 204 Abs. 5 und 231 a):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 49. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§ 14 Abs. 1	§ 21 Abs. 1
§ 20	§ 40
§ 34 Abs. 3	§ 80 Abs. 2
§ 40 Abs. 1	§ 68 Abs. 1
§ 43	§ 81
§ 55 Abs. 2 Z 1	§ 86 Abs. 3 Z 1
§ 60 Abs. 2	§ 94 Abs. 2
§ 70	§ 102
§ 129 Abs. 4	§ 251 a Abs. 4
§ 142	§ 248 a
§ 162 Abs. 5	§ 304 Abs. 3
§ 198 Abs. 6	§ 421 Abs. 8
§ 200 Abs. 8	§ 423 Abs. 8
§ 204 Abs. 5	§ 431 Abs. 5
§ 231 a	§ 460 c.

Zu Art. I Z 5 lit. a und Z 6 (§§ 25 Abs. 2 und 26 a Abs. 1):

Im Zuge der Vollziehung des § 25 Abs. 2 GSVG (in der Fassung der 16. Novelle) und des § 26 a Abs. 1 GSVG ist hervorgekommen, daß finanzbehördliche Bescheide, die die für die Beitragsgrundlagenermittlung maßgeblichen Einkünfte des Versicherten feststellen, in zahlreichen Fällen erst nach Ablauf des Beitragsjahres und oftmals auch für den Betroffenen unerwartet erlassen und zugestellt werden. Es erscheint für diese Fälle zur Vermeidung unnötiger Härten und im Interesse einer sachgerechten Anordnung geboten, eine entsprechende Verlängerung der Antragsfrist nach dem Vorbild schon bestehender Regelungen vorzusehen, bis dem Versicherten eine Antragstellung zur Geltendmachung seiner Interessen zugemutet werden kann.

Zu Art. I Z 5 lit. b (§ 25 Abs. 8):

Der Hinweis im § 25 Abs. 8 GSVG auf die im § 29 Abs. 2 GSVG vorgesehenen Hundertsätze ist nicht mehr zutreffend, weil in der letztangeführten Gesetzesvorschrift nur mehr ein einziger Hundertsatz anzuwenden ist. Eine entsprechende Richtige-stellung erscheint daher angebracht.

Zu Art. I Z 7 (§ 29 Abs. 2 dritter Satz):

Die in den letzten Jahren mit den nordischen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, zuletzt mit Dänemark, BGBl. Nr. 77/1988, enthalten eine (für die nordischen Staaten im Hinblick auf das jeweils die Gesamtbevölkerung umfassende beitragsfreie Krankenversicherungssystem lediglich deklaratorische) Zuordnung der Pensionsempfänger zur Krankenversicherung der Pensionisten des Wohnortstaates. Auf Grund dieser Regelungen wird nach § 29 Abs. 2 dritter Satz GSVG auch von den in diese Staaten überwiesenen Pensionen ein Betrag von 3 vH der Pension einbehalten.

Die nordischen Staaten haben in jüngster Zeit im Hinblick auf Beschwerden von Beziehern österreichischer Pensionen mit Wohnort in diesen Staaten darauf hingewiesen, daß sich durch das Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens die rechtliche Situation der Betroffenen nicht geändert habe und der vorgenannte Betrag von allen Pensionen einbehalten werde, ohne daß für Bezieher nur einer österreichischen Pension — wie im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten — die Leistungen im Wohnortstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung gewährt werden.

Durch die vorgesehene Neufassung soll eine Neuorientierung im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten — wie dies bereits im Verhältnis zu den Niederlanden auf Grund der in diesem Abkommen diesbezüglichen Sonderregelung für Bezieher nur einer österreichischen Pension der Fall ist — dahingehend erfolgen, daß der Einbehalt nur mehr in den Fällen vorzunehmen sein soll, in denen eine Leistungsgewährung im Vertragsstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit von allen in die Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pensionen auf Grund einer bestehenden zwischenstaatlichen Sonderregelung kein Einbehalt vorgenommen wird, diese Neuorientierung aber auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nächsten Revision des Abkommens zum Tragen gebracht werden soll, sodaß sich gesamt gesehen im wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 45):

Es handelt sich um eine Zitierungsänderung im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989.

Zu Art. I Z 12 (§ 53):

Die vorliegende Zitierungsänderung hängt mit der Änderung des § 108 e ASVG im Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammen.

Zu Art. I Z 14 lit. a (§ 60 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden. In der Fassung der Regierungsvorlage der letzten Novelle zum GSVG ist nämlich versehentlich die Einschränkung entfallen, daß es sich für den Eintritt des Ruhens nach dieser Bestimmung um eine gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeit handeln muß, die nicht die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründet.

Zu Art. I Z 15 (§ 61 a Abs. 2):

Die Ruhensregelung des § 61 a GSVG ist der des § 90 ASVG nachgebildet. Im Zuge der parlamenta-

rischen Behandlung des Entwurfes der 46. Novelle zum ASVG wurde dem § 90 ASVG als Ergebnis der Ausschlußberatungen ein Abs. 2 angefügt. Der Ausschlußbericht enthält hiezu folgende Erläuterungen:

„Durch die Bestimmung des § 90 ASVG soll die ungeschmälerte gleichzeitige Gewährung von mehreren dem gleichen Zweck, nämlich dem Zweck des Ersatzes des Arbeitsverdienstes, dienenden Leistungen aus der Sozialversicherung verhindert werden.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß das Ruhen gemäß § 90 ASVG nur dann eintritt, wenn der Pensionsanspruch nach Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit anfällt.

Ein Ruhen gemäß § 90 ASVG soll daher auch dann eintreten, wenn nach Anfall der Pension innerhalb der Schutzfrist wegen Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld geltend gemacht wird und der Krankengeldanspruch mit jener Beschäftigung zusammenhängt, aus der das Erwerbseinkommen resultierte, das durch die Pension ersetzt werden soll.“

Diesen Überlegungen kommt in gleicher Weise auch Bedeutung für den Bereich des GSVG zu und zwar für jene Fälle, in denen Versicherte auf Grund der geltenden Wanderversicherungsregelungen (§ 129 GSVG) zwar der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zugehörig sind, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und aus der Krankenversicherung nach dem ASVG Anspruch auf Krankengeld gemäß den näher zitierten Vorschriften des ASVG erworben haben. Es wird daher eine Ergänzung des § 61 a GSVG im Sinne einer Anpassung an § 90 ASVG vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§§ 65 Abs. 1 Z 2 und 66 Abs. 1, 2 und 4):

Mit diesen Änderungsvorschlägen soll das Lohnpfändungsgesetz entsprechend der Fassung der Wiederverlautbarung zitiert und darüberhinaus sichergestellt werden, daß entsprechend der Anordnung des § 11 b des Lohnpfändungsgesetzes auch jene Bestimmung dieses Gesetzes auf die Pfändung von Leistungsansprüchen anzuwenden ist, nach der der Drittschuldner einen Teil der gepfändeten Forderung zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes einbehalten kann.

Zu Art. I Z 19 (§ 76 Abs. 1):

Mit diesem Änderungsvorschlag soll die rechtliche Möglichkeit der Rückforderung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen ausgedehnt und damit die im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bestehende Rechtslage an die des § 107 Abs. 1

letzter Satz ASVG angepaßt werden. Es betrifft dies insbesondere die Fälle im Zusammenhang mit der nachträglichen Feststellung eines Pensionsruhes gemäß § 61 a GSVG bei nachträglicher Feststellung eines Krankengeldanspruches nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z 20, 21, 23 und 39 (§§ 78 Abs. 1 Z 1 und 2, 79 Z 1, 89 und 209 Abs. 1 Z 2):

Diese Novellierungsvorschläge sehen in Anpassung an die gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Entwurf einer 49. Novelle eine Erweiterung des Begriffes „Gesundenuntersuchungen“ vor. Durch eine Einbeziehung des Begriffes „Vorsorgeuntersuchung“ werden die Zielvorstellungen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Auf die einschlägigen Ausführungen im genannten Novellenentwurf des ASVG (vgl. insbesondere zu § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Zu Art. I Z 22 (§ 83 Abs. 6 und 7) und Art. II Abs. 2:

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG sind von der Krankenversicherung Pensionsbezieher ausgenommen, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit — bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen — zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung als Wirtschaftstreuhand begründet hat. Diese Ausnahmeregelung stützt sich darauf, daß nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz auch den Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhand der Zugang zur Krankenversicherung nach dem GSVG offensteht. Wenn die Kammer der Wirtschaftstreuhand Maßnahmen zur Einbeziehung ihrer Mitglieder in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung bisher nicht ergriffen hat, könne es nach den Gesetzesmaterialien auch nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sein, den fehlenden Riskenausgleich zwischen Aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhandern durch ihre Beitragsleistung zu ersetzen.

Diesen Überlegungen ist in besonderer Berücksichtigung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung auch für die Frage der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige Bedeutung zuzubilligen. Es betrifft dies jene Personen, die als ehemalige Wirtschaftstreuhand (Hinterbliebene nach Wirtschaftstreuhandern) eine Pension nach dem GSVG beziehen und nach der eingangs angeführten Ausnahmebestimmung von der Krankenversicherungspflicht (Krankenversicherung der Pensionisten) ausgenommen sind, jedoch als Angehörige eines Versicherten gelten.

Der vorliegenden Novellierungsvorschlag zielt in den angeführten Belangen auf eine Gleichbehandlung mit jenen Pensionsbeziehern ab, die eine Pension nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz beziehen und auf Grund dieser Tatsache schon bisher vom Kreis der Leistungsbezieher als Angehörige ausgeschlossen waren.

Im Übergangsrecht (Art. II Abs. 2) wird dafür Sorge getragen, daß der vorgesehene leistungsrechtliche Ausschluß nicht jene Leistungsansprüche erfaßt, die am 30. Juni 1990 gegeben waren.

Zu Art. I Z 24 (§ 97):

Durch die 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz wurde die Bestimmung des § 97 GSVG geändert.

§ 97 GSVG stellt eine Grundsatzbestimmung dar. Nach herrschender Lehre enthebt der Umstand, daß § 97 GSVG mit dem Wort „Grundsatzbestimmung“ eingeleitet wird, nicht von der verfassungsgesetzlichen Verpflichtung, Novellenbestimmungen, die ein Grundsatzgesetz abändern oder aufheben, ebenfalls als Grundsatzbestimmungen zu bezeichnen (vgl. Marhold, RdW 1990/3,85).

Die Änderungsanordnung betreffend § 97 GSVG im Rahmen der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz wurde nicht ausdrücklich als Grundsatzbestimmung bezeichnet. Nunmehr soll die Verfassungskonformität der Kundmachung hergestellt werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 106 Abs. 7):

Die Bestimmung des § 106 Abs. 7 GSVG enthält durch die Zitierung des § 25 GSVG einen Hinweis, welche Beitragsgrundlage im Einzelfall zur Bemessung des Krankengeldes aus einer bestehenden Zusatzversicherung heranzuziehen ist. Durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag soll diese Zitierung ergänzt und damit eine gebotene Klarstellung herbeigeführt werden. Es wird nämlich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in jenen Fällen, in denen nachträglich die Beitragsgrundlage gemäß § 27 Abs. 5 und 6 GSVG herabgesetzt wurde, für die Bemessung des Krankengeldes letztlich jene Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, auf Grund der der Versicherte tatsächlich Beiträge zur Pflichtversicherung und damit in weiterer Folge auch zur freiwilligen Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld entrichtet hatte.

Zu Art. I Z 26 bis 29 (§§ 122 a, 123 Abs. 1, 125 Abs. 1 und 127 Abs. 1):

Die neu eingefügte Bestimmung des § 122 a ist spiegelgleich mit der den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmung des § 238 a ASVG in der

Fassung des Entwurfes einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Im Gefolge dieser neuen Rechtsvorschrift sind eine Reihe von Zitierungsänderungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z 33 lit. a (§ 149 Abs. 4 lit. b):

Mit diesem Änderungsvorschlag soll das Zitat des Studienförderungsgesetzes auf die Fassung der Wiederverlautbarung abgestellt werden.

Zu Art. I Z 33 lit. b (§ 149 Abs. 5):

Zur Begründung der vorgeschlagenen Änderung wird auf die Erläuterungen im gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 140 Abs. 5 BSVG) verwiesen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 33 lit. c (§ 149 Abs. 7):

Das gegenständliche Änderungsvorhaben dient lediglich der Klarstellung, weil die Regelung des Abs. 7 des § 149 GSVG in der Fassung der 16. Novelle Zweifel offenließ, wie bei Beziehern von Waisenspensionen vorzugehen sei. Diese Zweifel werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt.

Zu Art. I Z 34 (§ 150 Abs. 1) und Art. III (Schlußbestimmungen):

Wie bereits von der Bundesregierung angekündigt, sollen die Pensionen aus der Sozialversicherung rückwirkend ab 1. Jänner 1990 um 1 vH erhöht werden. Als Abgeltung der Erhöhung für das erste Halbjahr 1990 ist als Einmalzahlung ein Betrag von 7 vH der Junipension zur Julipension vorgesehen, ab 1. Juli 1990 wird die monatliche Pension um 1 vH erhöht. Dies soll für alle Pensionen, die bis zum 31. Dezember 1989 zuerkannt wurden, gelten. Neupensionen des Jahres 1990 sind auf dem aktuellen Niveau, ein Anheben würde daher eine ungerechtfertigte zusätzliche Erhöhung bedeuten.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfahren ab 1. Juli eine weitere Erhöhung um 140 S (für Alleinstehende) bzw. um 200 S (für Verheiratete).

Ziel dieser Erhöhungen ist es, in Anbetracht der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit in Vorwegnahme der neuen Grundsätze bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors die Leistungen stärker an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen.

Die derzeit noch geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbständigen, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Das

heißt, die Anpassung für das Jahr 1990 sollte danach auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 Rücksicht nehmen.

Die seit dem zweiten Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunkturerwicklung und die sich widerspiegelnde Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 hat jedoch deutlich gemacht, daß die Aktualisierung der Pensionen im Rahmen der geltenden Anpassungsregeln ungenügend ist. Diesem Umstand wurde im Zuge der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bereits dadurch Rechnung getragen, daß anstelle der Pensionserhöhung zum 1. Jänner 1990 um 2 vH, die sich ursprünglich ergeben hätte, eine Erhöhung um 3 vH vorgenommen wurde und damit eine Aktualisierung um ein Jahr erfolgt ist.

In Anbetracht dieser Entwicklung wurde daher anlässlich der letzten Novelle zum GSVG eine Änderung der Anpassung in Aussicht gestellt. Durch die Änderung der Grundsätze bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors ab dem Jahre 1991 (§§ 108 e und 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird dies erfüllt.

Die nunmehr vorgesehene weitere Pensionserhöhung für 1990 um 1 vH, die eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr bedeutet, stellt eine Vorwegnahme dieser neuen Anpassungsregelung dar und führt zu einer Pensionsanpassung für 1990 von insgesamt 4 vH.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden auf Grund der 16. Novelle zum GSVG — statt um 3 vH wie die Pensionen — außertourlich um 5,8 vH angehoben; die Erhöhung der Richtsätze, wie sie ab 1. Juli 1990 vorgesehen ist, stellt einen weiteren Anstieg um 2,6 vH dar, sodaß sich die Richtsätze im Jahr 1990 gegenüber 1989 um 8,6 vH erhöhen werden.

Zum vorletzten Satz des Art. III Abs. 2 wird bemerkt, daß bei Hinterbliebenenpensionen mit einem Stichtag 1. Juli 1990 von der Pension auszugehen ist, die im Juni fiktiv auszahlbar gewesen wäre.

Zu Art. II Abs. 1:

Die Ausnahme von der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung auf Grund einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. wegen der Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers wurde von den Betroffenen in der Vergangenheit unter Umständen als Schlechterstellung empfunden, und zwar insbesondere dann, wenn nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ärztliche Hilfe als Geldleistung im Sinne des § 85 Abs. 2 lit. c GSVG bzw. die Leistungen für eine Anstaltspflege in der Sonderklasse nach § 96 Abs. 2 GSVG in Anspruch genommen werden konnten. Es wurde daher den von der Ausnahmeregelung betroffenen

Versicherten mit der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 712/1986, die Möglichkeit gegeben, die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz aufrechtzuerhalten bzw. zu begründen. Eine Beendigung dieser zusätzlichen Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ist nicht vorgesehen.

Die Versicherten, die diese freiwillige zusätzliche Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gewählt haben, haben dies unter besonderer Bedachtnahme auf die damals in Geltung gestandene Sachleistungsgrenze von 150 000 S gemacht.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 1990 wurde eine Erhöhung der Sachleistungsgrenze in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz im Wege einer gesamtvertraglichen Regelung von 150 000 S auf 280 000 S vorgenommen.

Den Versicherten, die diese aus der Anhebung der Sachleistungsgrenze zusätzlich resultierende, nicht unerhebliche Mehrbelastung nicht in Kauf nehmen wollen, soll auf Grund eines Vorschlages des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die einmalige Möglichkeit gegeben werden, die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu beenden. Die gegenständliche Möglichkeit soll befristet bis 31. Dezember 1990 bestehen.

Zu Art. II Abs. 5 und 6:

Zum Wesen der Sozialversicherung gehört es, daß die Versicherten zur Bestreitung der Aufwendungen für die Angehörigen der Versichertengemeinschaft entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beizutragen haben. Wird in der Sozialversicherung der Unselbständigen das Lohn-einkommen als Grundlage für die Bemessung der Beiträge herangezogen, so ist in der Sozialversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft für die Beitragsbemessung die Summe der Einkünfte maßgebend, die in einem Kalenderjahr aus der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Als Nachweis für diese Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Betracht, der aber erfahrungsgemäß dem Steuerpflichtigen oft erst zwei bis drei Jahre nach dem Veranlagungsjahr zugestellt wird. Diese Gegebenheiten haben zu der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Rechtslage geführt, daß beim Beginn der Versicherung und in den folgenden beiden Kalenderjahren die Beitragsbemessung auf Grund der Mindestbeitragsgrundlage vorzunehmen war. Erst vom 1. Jänner 1987 an wird beim Beginn der Versicherung der Beitragsbemessung eine vorläufige fixe Beitragsgrundlage zugrunde gelegt und nach Vorliegen der Nachweise

eine endgültige Beitragsgrundlage auf Grund der tatsächlichen Einkünfte festgesetzt.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat auf die nachteiligen Auswirkungen der eingangs angeführten Rechtslage in jenen Fällen hingewiesen, in denen Personen nach Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und der daraus resultierenden Versicherungspflicht nach dem ASVG im fortgeschrittenen Lebensalter noch mehr als 90 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung nach dem GSVG erworben haben. Da im Wanderversicherungsverfahren zur Durchführung des Pensionsverfahrens jener Versicherungsträger zuständig ist, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die größte oder größere Anzahl von Versicherungsmonaten erworben hat, bedeute das aber in den gegenständlichen Fällen eine Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Anwendung des Leistungsrechtes nach dem GSVG. Dies führe, so das Vorbringen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, vereinzelt zu ganz erheblichen Nachteilen bei der Pensionsbemessung, wenn die eingangs angeführte niedrige Anfängerbeitragsgrundlage im Pensionsbemessungszeitraum maßgebend sei. Zur Milderung dieser Härten wurde vorgeschlagen, beschränkt auf die benachteiligten Fälle eine Regelung einzuführen, wie sie bis Ende 1978 im Wanderversicherungsverfahren in Geltung gestanden sei und auch heute noch im zwischenstaatlichen Recht Anwendung zu finden habe.

Eine solche Rückkehr zum alten Wanderversicherungsrecht ist allgemein auf Ablehnung gestoßen, wengleich die negativen Auswirkungen der umschriebenen Fälle nicht in Abrede gestellt worden sind.

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag soll jedoch dem Versicherten die Möglichkeit eröffnen, auf Antrag eine Erhöhung seiner ursprünglichen Mindestbeitragsgrundlage auf eine Beitragsgrundlage zu erwirken, die seinen tatsächlichen Einkünften entsprochen hätte. Dies bedeutet auch, daß diese die tatsächlichen Einkünfte des Versicherten widerspiegelnden Beitragsgrundlagen in weiterer Folge der Aufwertung von Beitragsgrundlagen nach den maßgeblichen Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes unterliegen. Über Antrag des Versicherten soll diese Wirkung auch auf bereits festgestellte Leistungsansprüche ausgedehnt werden, wodurch den in Rede stehenden Härtefällen wirksam begegnet werden könnte.

Finanzielle Erläuterungen

Obwohl der vorliegende Entwurf in einigen Änderungen die Finanzierung der Sozialversicherung beeinflusst, sind nur zwei Punkte — vor allem aus der Sicht des Bundeshaushaltes — finanziell von Bedeutung, nämlich die Aktualisierung der Pensionsanpassung sowie eine weitere Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht.

Die übrigen Änderungen sind:

- die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen;
- die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit.

Erhöhung ab 1. Juli:

Pensionsaufwand, einschließlich Hilflosenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pen- sionisten.....	67 Mio. S
Ausgleichszulage.....	22 Mio. S
Gesamtaufwand	<u>164 Mio. S</u>

1. Aktualisierung der Pensionsanpassung

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbständigen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Die Anpassung für das Jahr 1990 wurde somit aufgrund der Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 errechnet. Die seit dem 2. Halbjahr 1988 sich rasch verbessernde Konjunkturlage hat für 1990 zu einem starken Auseinanderklaffen der Entwicklung der Löhne und Gehälter einerseits und der berechneten Pensionsanpassung andererseits geführt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales empfohlen, zur Aktualisierung die §§ 108 e und 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ändern. Die technischen Details sind in den Erläuterungen zum Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausführlich besprochen.

In finanzieller Hinsicht wird die Aktualisierung über einen langen Zeitraum gesehen weder zu einer Belastung noch Entlastung der Pensionsversicherung und damit des Bundeshaushaltes führen. Konjunkturelle Entwicklungen werden bei der Pensionsanpassung in Hinkunft schneller berücksichtigt, Mehr- bzw. Minderbelastungen einzelner Jahre gleichen sich aus. Eine Niveauerhöhung des Pensionsaufwandes auf lange Sicht gesehen tritt nicht ein.

Kurzfristig kommt es natürlich gegenüber der derzeitigen Rechtslage in Zeiten mit einem steigenden Wirtschaftswachstum zu einer Mehrbelastung, in Zeiten mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum zu einer Minderbelastung der Pensionsversicherung.

Die Aktualisierung der Pensionsanpassung, die institutionalisiert erst ab 1991 in Kraft tritt, wird für das Jahr 1990 durch die Bestimmungen des Art. III vorweggenommen. Die Kosten für die zusätzliche Anpassung der Pensionen betragen für das Jahr 1990

außerordentliche Sonderzahlung zum 1. Juli	75 Mio. S
(davon Pensionsaufwand, ein- schließlich Hilflosenzuschuß, Kin- derzuschuß und Krankenversiche- rung der Pensionisten	71 Mio. S
Ausgleichszulage.....	4 Mio. S)

Alle diese Kosten werden sich jedoch in den Folgejahren in einem längeren Zeitraum neutralisieren.

2. Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht

Nicht wenige Bauern übergeben im Falle der Pensionierung nicht den gesamten Betrieb, sondern behalten sich einen kleinen Teil zurück, dessen Einheitswert zu keiner Versicherungspflicht führt. Es ist daher keine Versicherungspflicht gegeben und eine Pension kann bezogen werden. Bei Ausgleichszulagenbeziehern wird der Ertrag dieses zurückbehaltenen Teiles des Betriebes derzeit mit 85% des Versicherungswertes angerechnet. In Analogie zur Herabsetzung der Ausgedingtwerte durch die 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz soll der Hundertsatz auf 70 gesenkt werden. Für den Bereich der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Erhöhung des Ausgleichszulagenersatzes um 1 Million Schilling pro Jahr zu rechnen.

3. Übrige finanziell wirksame Maßnahmen

- a) Praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen:

Insgesamt wird sich durch diese Maßnahme gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage wahrscheinlich eine Verminderung der Belastung des Bundes ergeben, da der nunmehr sehr knapp bemessene Finanzierungsrahmen die Pensionsversicherungsträger zu äußerster Sparsamkeit zwingt.

- b) Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit:

Obwohl diese Maßnahme teilweise zu höheren Pensionsansprüchen als derzeit führen wird, müssen diesen Kosten Mehreinnahmen aus Beiträgen einer Pflichtversicherung gegengerechnet werden, die bisher deswegen nicht bestanden hat, weil keine Beschäftigung aufgenommen wurde, um ein Absinken der Pensionsbemessungsgrundlage zu vermeiden. Außerdem kann erwartet werden, daß durch diese Maßnahme zumindest eine gewisse Bereitschaft gefördert wird, nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Pension zu beanspruchen. Insgesamt dürften die Mehrbelastungen und Mehrerträge der Pensionsversicherungsträger sich die Waage halten.

Geltende Fassung

Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind überdies:

1. bis 3. unverändert.
4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und sie in Ausübung dieses Berufes keine Angestellten beschäftigen;
5. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Verpächter von Betrieben, wenn die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Gewerbeberechtigung oder Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit beruht, für die Dauer der Verpachtung.

(2) unverändert.

(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird;
4. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind überdies:

1. bis 3. unverändert.
4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;
5. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Verpächter von Betrieben, wenn die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Gewerbeberechtigung oder Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit beruht, für die Dauer der Verpachtung;
4. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird.

(2) unverändert.

(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Aufgehoben.

4. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Geltende Fassung

Formalversicherung

§ 14. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Person den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten

a) und b) unverändert.

ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 4 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsoffer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. und 2. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine

Vorgeschlagene Fassung

Formalversicherung

§ 14. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten

a) und b) unverändert.

ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 4 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Anspruchsberechtigte auf Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenspensionen haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens binnen sieben Tagen zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsoffer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. und 2. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine

Geltende Fassung

Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) unverändert.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) mit der Maßgabe, daß

a) und b) unverändert.

Bei der Bemessung des Beitrages im Falle der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage ist die im Abs. 6 vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen und sind die im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Hundertsätze anzuwenden.

(9) und (10) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25

Vorgeschlagene Fassung

Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) unverändert. –

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) mit der Maßgabe, daß

a) und b) unverändert.

Bei der Bemessung des Beitrages im Falle der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage ist die im Abs. 6 vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen und der im § 29 Abs. 2 vorgesehene Hundertsatz anzuwenden.

(9) und (10) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25

Geltende Fassung

Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden.

(2) bis (4) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(3) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Bundesbeitrag

§ 34. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden. Wird der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten.

(2) bis (4) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(3) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Bundesbeitrag

§ 34. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag

Geltende Fassung

- a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 40. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) und (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(4) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 40. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

(2) und (3) unverändert.

Geltende Fassung

Verwendung der Mittel

§ 43. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers.

Persönliche Abgabefreiheit

§ 45. Der Versicherungsträger genießt die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren. Inwieweit er Körperschaftsteuerpflichtig ist, wird durch das Körperschaftsteuergesetz bestimmt.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der

Vorgeschlagene Fassung

Verwendung der Mittel

§ 43. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.

Persönliche Abgabefreiheit

§ 45. Der Versicherungsträger genießt die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren. Inwieweit er Körperschaftsteuerpflichtig ist, wird durch das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, bestimmt.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der

Geltende Fassung

Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter

Vorgeschlagene Fassung

Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens: An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner

Geltende Fassung

Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 61 a. Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 65. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 61a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 65. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Geltende Fassung

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 164) und das Wochengeld (§ 109) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 73), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 70. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hierbei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 72 ausbezahlt ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Vorgeschlagene Fassung

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 164) und das Wochengeld (§ 109) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist.

(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 73), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 70. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenersatz oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 72 ausbezahlt ist, ist hierbei außer Betracht zu lassen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

Geltende Fassung

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 76. (1) Der Versicherungsträger hat zu Unrecht erbrachte Geldleistungen sowie den Aufwand für zu Unrecht erbrachte Sachleistungen zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) den Bezug (die Erbringung) durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften und der Auskunftspflicht (§§ 18 bis 20 und 22) herbeigeführt hat oder wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) bis (5) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen);
2. und 3. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen (§§ 88 und 89);

Vorgeschlagene Fassung

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

§ 76. (1) Der Versicherungsträger hat zu Unrecht erbrachte Geldleistungen sowie den Aufwand für zu Unrecht erbrachte Sachleistungen zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) den Bezug (die Erbringung) durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften und der Auskunftspflicht (§§ 18 bis 20 und 22) herbeigeführt hat oder wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Geldleistungen sind ferner zurückzufordern, wenn und soweit sich wegen eines nachträglich festgestellten Anspruches auf Weiterleistung der Geld- und Sachbezüge herausstellt, daß sie zu Unrecht erbracht wurden.

(2) bis (5) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen);
2. und 3. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§§ 88 und 89);

Geltende Fassung

2. bis 4. unverändert. Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (5) unverändert.

(6) Der Ehegatte (Abs. 2 Z 1) gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(7) Eine im Abs. 2 Z 1 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet.

(8) unverändert.

Gesundenuntersuchungen

§ 89. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 83) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 103 Abs. 6 zu ersetzen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 97. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten sind die Bestimmungen des § 148 Z 1 und 3 lit. a, b und d und Z 4 bis 7 des Allgemeinen

Vorgeschlagene Fassung

2. bis 4. unverändert. Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (5) unverändert.

(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört.

(7) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet.

(8) unverändert.

Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

§ 89. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 83) haben Anspruch auf jährlich eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Vorsorge(Gesunden)untersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 103 Abs. 6 zu ersetzen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 97. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten sind die Bestimmungen des § 148 Z 1 und 3 lit. a, b und d und Z 4 bis 7 des Allgemeinen

Geltende Fassung

Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die den öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gebührenden Pflegegebührenersätze sind vom Versicherungsträger zu entrichten.

Krankengeld

§ 106. (1) bis (6) unverändert.

(7) Das tägliche Krankengeld wird durch die Satzung festgesetzt und darf 80 vH der Beitragsgrundlage (§ 25), geteilt durch 30, nicht überschreiten.

Vorgeschlagene Fassung

Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die den öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gebührenden Pflegegebührenersätze sind vom Versicherungsträger zu entrichten.

Krankengeld

§ 106. (1) bis (6) unverändert.

(7) Das tägliche Krankengeld wird durch die Satzung festgesetzt und darf 80 v. H. der Beitragsgrundlage (§ 25 bzw. § 27 Abs. 6), geteilt durch 30, nicht überschreiten.

§ 122 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 129 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis erstmalig mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 3), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 122.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen worden ist, sofern diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses ausgeübt worden ist.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 127 Abs. 4 und 127 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 118 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 50 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) unverändert.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 127. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 122 und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§§ 122 Abs. 3 und 123 Abs. 2 Z 2), zu ermitteln.

(2) bis (5) unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 2 und 3
a) unverändert.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 122 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 oder § 122 a nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 122 bzw. § 122 a bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 50 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) unverändert.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 127. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 122, 122 a und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§§ 122 Abs. 3, 122 a Abs. 4 und 123 Abs. 2 Z 2), zu ermitteln.

(2) bis (5) unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3
a) unverändert.

Geltende Fassung

- b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung und ein Beitragsmonat gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 einem Ersatzmonat oder einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung und ein Ersatzmonat einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung vorangeht; bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge: Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(5) bis (7) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 142. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmo-

Vorgeschlagene Fassung

- b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei für die Feststellung der Wartezeit (§ 120) ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung und ein Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 einem Ersatzmonat oder einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung und ein Ersatzmonat einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung vorangeht; bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:
Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz;
- c) sind für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 139) Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei abweichend von lit. b folgende Reihenfolge gilt:
Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
leistungswirksamer Ersatzmonat,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(5) bis (7) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist

- a) bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten, daß am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erloschen ist oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 vorliegt;

b) bis e) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 142. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmo-

Geltende Fassung

nate gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 oder Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist

- a) bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten, daß am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erloschen ist oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 vorliegt;
 - b) bis e) unverändert.
- (3) und (4) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) unverändert.
- b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz;
- c) bis n) unverändert.

(5) Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 85 vH des Versicherungswertes (§ 23) dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 ist hiebei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen

Vorgeschlagene Fassung

nate gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) unverändert.
- b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, und dem Schülerbeihilfengesetz;
- c) bis n) unverändert.

(5) Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 70 vH des Versicherungswertes (§ 23) dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 ist hiebei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen

Geltende Fassung

auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 150), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	7 784 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen	5 434 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	5 434 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	2 029 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	3 048 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	3 604 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a bb,
2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a aa, gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	7 984 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen	5 574 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	5 574 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	2 081 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	3 127 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	3 697 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 5 für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung

Soziale Maßnahmen

§ 162. (1) bis (4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend.

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 200. (1) bis (7) unverändert.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 204. (1) bis (4) unverändert.

(5) Den Vorsitz im Pensionsausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

Vorgeschlagene Fassung

Soziale Maßnahmen

§ 162. (1) bis (4) unverändert.

(5) Mittel der Pensionsversicherung können auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, mit der Maßgabe verwendet werden, daß der Versicherungsträger für diese Zwecke in jedem Geschäftsjahr bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aufwenden kann.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 5 zweiter Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 200) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 200. (1) bis (7) unverändert.

(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 204. (1) bis (4) unverändert.

(5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungs-

Geltende Fassung

**Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses;
Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

§ 209. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.
 2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;
 3. bis 6. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Abschnitt IX**Elektronische Datenverarbeitung**

§ 231 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Vorgeschlagene Fassung

vertreter (§ 200) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

(6) Den Vorsitz im Pensionsausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

**Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses;
Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

§ 209. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.
 2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;
 3. bis 6. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Abschnitt IX**Elektronische Datenverarbeitung**

§ 231 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.